



Tagesschulverordnung

Gemeinderatsbeschluss Nr. 2780 vom 26. Februar 2019.

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen jeden Geschlechts.

Der Gemeinderat Orpund, gestützt auf

- des das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h,
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2).
- und das Reglement über die Tagesschule der Gemeinde Orpund vom 1. Juli 2019

beschliesst:

Angebot

Art. 1 ¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

a) Frühbetreuung bis Schulbeginn¹

b) Mittagsbetreuung²

c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule³

³ Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

Bereitstellung

Art. 2 Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Angebot

Art. 3 ¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

¹ Eingefügt mit GRB vom 19.01.2021

² vorher Buchstabe a

³ Vorher Buchstabe b



Anmeldung

Art. 4¹ Die definitive Anmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt bis spätestens am 15. Juni, nach Erhalt des Stundenplanes im Mai.⁴

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.⁵

³ In Härtefällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.⁶

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung

Art. 5¹ Abmeldungen während des Schuljahres sind nur in ausserordentlichen Fällen möglich.⁷

² entfällt.⁸

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Ausschluss

Art. 6¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann das Kind im folgenden Semester aus der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.⁹

Elterngebühren

Art. 7¹ Die Anmeldung erfolgt mittels KiBon.¹⁰

² Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung über KiBon eine Selbstdeklaration über ihre Einkommen- und Vermögensverhältnisse aus.¹¹

³ Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.

⁴ Geändert mit GRB vom 09.03.2021

⁵ Geändert mit GRB vom 10.05.2022

⁶ Geändert mit GRB vom 10.05.2022

⁷ Geändert mit GRB vom 10.05.2022

⁸ Geändert mit GRB vom 10.05.2022

⁹ Geändert mit GRB vom 10.05.2022

¹⁰ Eingefügt mit GRB vom 10.05.2022

¹¹ Geändert mit GRB vom 10.05.2022



⁴ Die Berechnung der Elterngebühren basiert auf der Grundlage der Schulwochen der Primarschule. Anstelle der eigentlich 38 werden jedoch nur 37 Schulwochen berechnet.¹²

⁵ Die Elterngebühren werden in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

Mahlzeitgebühren

Art. 8 ¹ Das Mittagessen kostet 8.00 Franken je Kind und Mahlzeit, das Zvieri 1.00 Franken.¹³

² Die Mahlzeitengebühren werden ebenfalls auf der Grundlage von 37 Schulwochen berechnet.¹⁴

³ Mahlzeiten, die nicht vor 09.00 h desselben Tages abgemeldet wurden, werden verrechnet.¹⁵

⁴ Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Versicherung

Art. 9 ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Abwesenheiten

Art. 10 ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Gebühren zur Folge.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Gebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.¹⁶

³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Gebühren geschuldet.

Konferenz der Betreuungspersonen

Art. 11 ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.¹⁷

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

¹² Geändert mit GRB vom 10.05.2022

¹³ Geändert mit GRB vom 10.05.2022

¹⁴ Geändert mit GRB vom 10.05.2022

¹⁵ Geändert mit GRB vom 10.05.2022

¹⁶ Geändert mit GRB vom 10.05.2022

¹⁷ Gelöscht mit GRB vom 10.05.2022



- a) Organisation der Tagesschule
- b) Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c) Pädagogische Grundsätze
- d) Weiterentwicklung der Tagesschule
- e) Fachliche Weiterbildung

Elternarbeit

Art. 12 Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Diese Tagesschulverordnung tritt zusammen mit dem Tagesschulreglement per 1. August 2019 in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

GEMEINDERAT ORPUND

sig. J. Räber
Gemeindepräsident

sig. P. Schmutz
Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger Nr. 22 vom 29. Mai 2019 publiziert worden.

sig. P. Schmutz
Gemeindeschreiber

Orpund, 29. Mai 2019

Verordnungsänderung 19. Januar 2021 bzw. 9. März 2021

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger Nr. 7 vom 25. März 2021 publiziert worden.

sig. P. Schmutz
Gemeindeschreiber

Orpund, 25. März 2021



EINWOHNERGEMEINDE
ORPUND

Verordnungsänderung 10. Mai 2022

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger Nr. 19 vom 19. Mai 2022 publiziert worden.

sig. S. Ackermann
Gemeindeschreiber

Orpund, 19. Mai 2022



Änderungen

Datum der Änderung	Erlass	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
19.01.2021	Tagesschulverordnung	Art. 1 Abs. 2 neuer Bst. a (dadurch wird bestehender Bst. a zu b bzw. b zu c)	19.01.2021
09.03.2021	Tagesschulverordnung	Art. 4 Abs. 1	09.03.2021
09.03.2021	Tagesschulverordnung	Art. 5 Abs. 2	09.03.2021
09.03.2021	Tagesschulverordnung	Art. 10 Abs. 2	09.03.2021
10.05.2022	Tagesschulverordnung	Art. 4 bis 8, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1	10.05.2021